

# AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2022 – Nr. 11

Ausgegeben: Dresden, am 10. Juni 2022

F 6704

## INHALT

### A. BEKANNTMACHUNGEN

### B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

#### II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Entfallen

Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zum  
Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-  
Lutherischen Landeskirche Sachsens (Gewaltschutz-  
verordnung – GewSchVO)

Vom 5. April 2022

A 106

#### III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für die Kirchliche  
Frauen-, Familien- und Müttergenesungsarbeit  
am 3. Sonntag nach Trinitatis (3. Juli 2022)

A 110

Veränderungen im Kirchenbezirk Leipzig

A 110

#### V. Stellenausschreibungen

4. Gemeindepädagogenstellen

A 111

6. Referent/Referentin Öffentlichkeit im  
Dreikönigsforum Dresden

A 114

#### VI. Hinweise

Generalsversammlung 2022

Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank

A 115

## A. BEKANNTMACHUNGEN

### II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

#### Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Gewaltschutzverordnung – GewSchVO)

Reg.-Nr. 1006

**Vom 5. April 2022**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 11. Juli 2021 (ABl. S. A 210) verordnet das Landeskirchenamt:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 (ABl. EKD S. 270, Berichtigung ABl. EKD 2020 S. 25) (Gewaltschutzrichtlinie) für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens gemäß § 1 Absatz 3 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 11. Juli 2021 (ABl. S. A 210) (Gewaltschutzgesetz).

(2) Diese Verordnung gilt für alle Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Werke, Dienste und Einrichtungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (kirchliche Träger) sowie ihre haupt- und ehrenamtlich Tätigen. Als hauptamtlich Tätige gelten insbesondere:

- a) Personen in einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnis,
- b) Honorarkräfte,
- c) Personen, die aufgrund von Gestellungsverträgen in der Einrichtung tätig sind,
- d) Praktikantinnen und Praktikanten,
- e) Freiwillige nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz und dem Bundesfreiwilligendienstgesetz,
- f) einer Arbeitsgelegenheit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zugewiesene Personen.

Als ehrenamtlich Tätige gelten Personen, die freiwillig und unentgeltlich kirchliche Ämter oder Aufgaben wahrnehmen oder sonst an kirchlichen Angeboten nicht lediglich als Teilnehmer mitwirken.

(3) Diese Verordnung regelt nicht die Pflichten kirchlicher Träger auf Grundlage staatlicher Kinder- und Jugendschutzvorschriften. Unberührt bleiben Vereinbarungen, die kirchliche Träger als Träger der freien Jugendhilfe mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch schließen; unberührt bleiben insbesondere:

- a) Pflichten der kirchlichen Träger und deren Fachkräfte bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 4 SGB VIII), namentlich Gefährdungseinschätzung, Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, Einbeziehung der Erziehungsberechtigten sowie Information des Jugendamtes,

- b) Tätigkeitsausschluss für Beschäftigte sowie Neben- und Ehrenamtliche in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 2 und 3 SGB VIII).
- (4) Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Befugnisse bleiben unberührt.

#### § 2

##### Vorlage erweiterter Führungszeugnisse (zu §§ 5, 6 Abs. 3 Nr. 4 Gewaltschutzrichtlinie)

(1) Vor Einstellung oder sonstigen Übernahme einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit und danach mindestens alle fünf Jahre ist der Einrichtung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorzulegen. Das Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Weitergehende staatliche oder kirchliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Im Schutzkonzept oder im Einzelfall können Tätigkeiten von der Vorlagepflicht ausgenommen werden, wenn eine Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen nicht erforderlich ist. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

(3) Die Einsichtnahme in das Führungszeugnis ist beschränkt auf Personen, die beruflich mit der Personalverwaltung für die Einrichtung betraut sind. Gespeichert werden darf nur das Datum des Führungszeugnisses, das Datum der Einsichtnahme und die Information, ob das Führungszeugnis einen Eintrag enthält, der zu einem Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 Gewaltschutzrichtlinie führt.

(4) Außer bei Begründung einer hauptamtlichen Tätigkeit werden die Kosten durch den kirchlichen Träger erstattet, soweit keine Gebührenbefreiung besteht.

#### § 3

##### Verhaltenskodex, Schulung und Fortbildung

##### (zu § 6 Abs. 3 Nr. 3, 5 Gewaltschutzrichtlinie)

(1) Alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Schulung zum Nähe-Distanzverhalten, zur grenzachtenden Kommunikation und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Sie unterzeichnen den Verhaltenskodex der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens nach Anlage 1 und das Hinweisblatt nach Anlage 2. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die regelmäßige Schulung und Fortbildung richtet sich nach den landeskirchlichen Bestimmungen und den Schutzkonzepten abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen.

**§ 4****Präventionsmaßnahmen****(zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Gewaltschutzrichtlinie)**

- (1) Alle kirchlichen Träger erstellen bereichsspezifische Risikoanalysen, Schutzkonzepte sowie strukturierte Handlungs- und Notfallpläne nach den landeskirchlichen Mustern und Rahmenschutzkonzepten und passen sie an wesentliche Veränderungen in den Dienstbereichen an.
- (2) Die Landeskirche und die Kirchenbezirke unterstützen und koordinieren die Präventionsarbeit in ihrem Bereich und benennen dazu Präventionsbeauftragte.
- (3) Unbeschadet der Verantwortung der jeweiligen Leitung sind an der Erarbeitung und Aktualisierung der Präventionsmaßnahmen zu beteiligen:
  - a) die Adressaten kirchlicher Angebote, insbesondere Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sowie deren Sorgeberechtigte,
  - b) die zuständigen Präventionsbeauftragten.
- (4) Die Präventionsmaßnahmen sind auf Leitungsebene und im Kreis der Haupt- und Ehrenamtlichen regelmäßig zu thematisieren. Sie sind regelmäßig und adressatengerecht zu kommunizieren.

**§ 5****Melde- und Ansprechstelle****(zu § 7 Gewaltschutzrichtlinie)**

Die Ansprech- und Meldestelle ist im Landeskirchenamt eingerichtet und hat neben den Zuständigkeiten nach § 7 Absatz 2 Gewaltschutzrichtlinie folgende Aufgaben: Sie

1. nimmt Meldungen von Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt entgegen, wahrt die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen und sorgt dafür, dass Meldungen bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden,
2. berät Mitarbeitende hinsichtlich ihrer Meldepflicht zur Einschätzung eines Vorfalls,

3. unterstützt die Einrichtungen bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes,
4. nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter,
5. sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten weitergeleitet oder verarbeitet werden,
6. koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet.

**§ 6****Unabhängige Kommission****(zu § 9 Gewaltschutzrichtlinie)**

Für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens besteht eine Unabhängige Kommission nach § 9 Gewaltschutzrichtlinie (Anerkennungskommission).

**§ 7****Übergangsvorschriften**

Wird bei Inkrafttreten dieser Verordnung eine haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt, ist das erweiterte Führungszeugnis spätestens bis zum 31. Dezember 2022 vorzulegen, wenn bei Einstellung oder sonstiger Übernahme der Tätigkeit kein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wurde oder seit der letzten Einsichtnahme mehr als fünf Jahre vergangen sind.

**§ 8****Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 2022 in Kraft.
- (2) § 3 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach  
Präsident

**Anlage 1 (zu § 3 GewSchVO)****Verhaltenskodex der  
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

1. Ich verpflichte mich, bei meiner Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens darauf zu achten, dass keine Grenzverletzungen verbaler und körperlicher Art und keine sexualisierte oder körperliche Gewalt stattfinden können.
2. Ich unterlasse abwertendes, diskriminierendes, sexistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten. Ich achte darauf, dass auch andere Personen sich entsprechend verhalten.
3. Ich achte das Nähe- und Distanzempfinden meines Gegenübers, besonders die persönliche Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham. Ich nehme diese Grenzen bewusst wahr und respektiere sie.
4. Bei meiner Tätigkeit gestalte ich Beziehungen zu anderen Menschen transparent und mit positiver Zuwendung und einem verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz.
5. Mir anvertraute Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene will ich vor körperlichem und seelischem Schaden, Missbrauch jeder Art und Gewalt schützen.
6. Mir ist bewusst, dass in der Kirche besondere Vertrauensverhältnisse bestehen, die zu Abhängigkeit und Machtausübung führen können. Besonders anfällig sind die Beziehungen zu Minderjährigen und anderen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie Seelsorge-, Beratungs- und Dienstverhältnisse.
7. Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig.
8. In keinem Fall werde ich meine Stellung ausnutzen zur Befriedigung meiner Bedürfnisse, für Grenzüberschreitungen oder für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Menschen.
9. Grenzüberschreitungen durch andere Personen nehme ich nicht hin. Ich spreche sie an und weiß, wo ich fachliche Unterstützung und Hilfe finde und an welche Verantwortliche ich mich wenden kann.
10. Ich bin im Rahmen einer Schulung zu diesem Verhaltenskodex auf die Regeln zum Umgang miteinander und besonders mit Schutzbefohlenen und meine Pflichten hingewiesen worden. Mir ist bewusst, dass ein Verstoß disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen haben kann.

**Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt bin, die zu einem Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 führt.**

**Ich versichere, dass gegen mich derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.**

**Ich verpflichte mich hiermit, diesem Verhaltenskodex zu entsprechen.**

---

Name

Vorname

Geburtsdatum

---

Datum

Unterschrift

## Anlage 2 (zu § 3 GewSchVO)

## Pflichten bei Übernahme einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

### Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Gewaltschutzrichtlinie)

Für eine Einstellung oder sonstige Übernahme einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer der folgenden Straftaten nach dem Strafgesetzbuch verurteilt worden ist:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen

- § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

### Abstinenz- und Abstandsgebot (§ 4 Gewaltschutzrichtlinie)

Obhutsverhältnisse, wie sie insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen entstehen, verpflichten zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz.

Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

Bei der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit ist das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

### Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt (§ 8 Gewaltschutzrichtlinie)

Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben haupt- oder ehrenamtlich Tätige Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Melde- und Ansprechstelle zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). Die Erfüllung der Meldepflicht ist ihnen unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalls von der Melde- und Ansprechstelle beraten zu lassen.

Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht, bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.

---

Name	Vorname	Geburtsdatum
Datum	Unterschrift	

### III. Mitteilungen

#### Abkündigung der Landeskollekte für die Kirchliche Frauen-, Familien- und Müttergenesungsarbeit am 3. Sonntag nach Trinitatis (3. Juli 2022)

Reg.-Nr. 401320-6 (3) 232

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2021/2022 (ABl. 2021 S. A 172) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Begegnungsräume speziell für Frauen und für Familien sind ein wesentlicher Bestandteil der Bildungsarbeit der Landeskirche. Die Frauenarbeit der EVLKS bestärkt und befähigt Frauen, Verantwortung für ihre individuellen Lebensbezüge in Beruf und Familie, Kirche und Gesellschaft wahrzunehmen. Sie bringt Frauen in Dialog über Fragen des Glaubens und der Lebensgestaltung. Zudem macht sie sich stark für Frauengesundheit.

Zu ihren Angeboten zählen Weiterbildungen für ehrenamtlich tätige Frauen sowie verschiedene regionale und überregionale Bildungsveranstaltungen. Jährlich bietet sie die Werkstätten für den Weltgebetstag an und erarbeitet die Gottesdienstordnung für die Frauentreffen am Sonntag Rogate. Ein Projekt widmet sich der Förderung digitaler Kompetenzen und demokratischer Teil-

habe von Frauen. Der Fachbereich „Frauengesundheit“ schafft Zugang zu mehr gesundheitlicher Stabilität für Familien durch Beratung und Nachsorge zu Mütter- bzw. Mutter-Kind-Kuren im Müttergenesungswerk. Auch Väter und pflegende Angehörige können dieses Angebot nutzen. Die Kollekte wird zur Unterstützung dieser Arbeitsgebiete genutzt.

Weitere Informationen: [www.frauenarbeit-sachsen.de](http://www.frauenarbeit-sachsen.de).

Die Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen – Landesarbeitskreis Sachsen e. V. (eaf) vertritt als Dachverband familienbezogene Einrichtungen, Werke und Verbände der evangelischen Kirche. Das Ziel ist die gemeinsame Vertretung ethischer, sozialer, wirtschaftlicher, rechtlicher und pädagogischer Fragen der Familienpolitik sowie die Förderung der Familienbildung. Auf der Grundlage des Evangeliums engagiert sich die eaf Sachsen auf verschiedenen Ebenen für eine familien- und kinderfreundliche Gesellschaft, für Solidarität zwischen den Generationen und für die Anerkennung der unterschiedlichen Lebensformen von Familien.

Weitere Informationen: [www.eaf-sachsen.de](http://www.eaf-sachsen.de).

#### Veränderungen im Kirchenbezirk Leipzig

##### **Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde im Leipziger Süden und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Probstheida-Störmthal-Wachau (Kbz. Leipzig)**

Reg.-Nr. 50 im Leipziger Süden 1/10

##### **Urkunde**

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1, 3 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

##### **Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde im Leipziger Süden, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Probstheida-Störmthal-Wachau und der Ev.-Luth. Andreaskirchgemeinde Leipzig (Kbz. Leipzig)**

Reg.-Nr. 50 im Leipziger Süden 1/39

##### **Urkunde**

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde im Leipziger Süden und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Probstheida-Störmthal-Wachau im Kirchenbezirk Leipzig haben durch Aufhebungsvereinbarung vom 31.03.2022, die vom Regionalkirchenamt Leipzig hiermit genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2022 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Leipzig, den 02.05.2022

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Leipzig

L.S.

Teichmann  
Oberkirchenrat

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde im Leipziger Süden, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Probstheida-Störmthal-Wachau und die Ev.-Luth. Andreaskirchgemeinde Leipzig im Kirchenbezirk Leipzig haben durch Vertrag vom 31.03.2022, der vom Regionalkirchenamt Leipzig hiermit genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2023 ein Schwesterkirchverhältnis gebildet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchengemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchengemeinde im Leipziger Süden.

Leipzig, den 02.05.2022

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Leipzig

L.S.

Teichmann  
Oberkirchenrat

## V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **15. Juli 2022** einzureichen.

### 4. Gemeindepädagogenstellen (hauptamtlich)

#### Ev.-Luth. Christuskirchspiel Erzgebirge (Kbz. Annaberg)

Reg.-Nr. 64103 Christus, KSP Erzgebirge 1

Angaben zu Stelle und Dienstbereich:

Das Ev.-Luth. Christuskirchspiel Erzgebirge sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin. Die Anstellung ist zunächst befristet für eine Elternzeitvertretung bis voraussichtlich Mai 2025. Eine Weiterbeschäftigung nach der Elternzeitvertretung ist ggf. in unserem Kirchspiel möglich.

Der Stellenumfang beträgt 80 Prozent, davon 20 Prozent Religionsunterricht.

Die Anstellung erfolgt nach landeskirchlichen Bestimmungen in Entgeltgruppe 9.

Einsatzbereich im Kirchspiel sind die Gemeinden Adorf, Neukirchen und Klaffenbach.

Das Abendmahl mit Kindern ist nicht vollständig eingeführt.

Folgende Aufgaben sind mit der Besetzung der Stelle verbunden:

- Christenlehre (Gestaltung von regelmäßigen Kindernachmittagen, Kl. 1–3, bisher drei Gruppen)
- Christenlehreprojekt „Gipfelstürmer“ 14-tägig, Klasse 4–6 (eine Gruppe gemeinsam mit einem ehrenamtlichen Mitarbeitersteam)
- Begleitung einer Jungen Gemeinde und zweier EC-Gruppen (Jugendliche, ab 8. Schuljahr)
- Mitwirkung in der Konfirmandenarbeit
- Mitwirkung bei Familiengottesdiensten, Rüstzeiten und Kinderbibeltagen
- Erteilung von 6 Stunden Religionsunterricht (Orte und Schulen nach Rücksprache mit dem Schulbeauftragten des Kirchenbezirkes)
- perspektivisch: Entwicklung von gemeinsamen Projekten im Kirchspiel.

Angaben zum Anstellungsträger:

- Kirchspiel mit 9 Kirchengemeinden und insgesamt 5.063 Gemeindegliedern
- 5 Pfarrer auf 4,0 Pfarrstellen
- im Kirchspiel weitere 3 Gemeindepädagogen/Gemeindepädagoginnen und 4 Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- hauptamtlicher gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss (bzw. diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss)
- erweitertes Führungszeugnis
- Bereitschaft zu Dienstfahrten mit dem eigenen Pkw (Führerschein der Klasse B)
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine missionarische Arbeit, die gern auch neue Wege beschreiten kann. Anliegen des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin sollte sein, dass die Kinder und Jugendlichen mit den Inhalten der Bibel und des christlichen Glaubens vertraut gemacht werden und ihren persönlichen Glauben entwickeln können. Wichtig dabei ist die Einbeziehung, Koordinierung und Gewinnung von Ehrenamtlichen. Es gibt bereits etliche Jugendliche und Erwachsene, die zum Beispiel die Kindergottesdienste gestalten und offen für eine weitere Mitarbeit sind. Innerhalb des Gemeindegebietes befindet sich das Glaubens- und Lebenszentrum INSEL e.V., wo zahlreiche Veranstaltungen der ephoralen Jugendarbeit stattfinden und auch eine Wohngemeinschaft für Jugendliche existiert.

Die Orte Neukirchen, Klaffenbach und Adorf besitzen noch eine vorwiegend dörfliche Struktur, befinden sich aber am südwestlichen Stadtrand von Chemnitz, mit guter Verkehrsanbindung an die Citybahn und zum Autobahnkreuz Chemnitz. Es ist ein Zuzugsgebiet für junge Familien. Viele Eigenheimwohnsiedlungen sind in den letzten Jahren neu entstanden. Kitas, Grund- und weiterführende Schulen (Oberschule, Gymnasium) liegen nicht weiter als 5 km entfernt. In Adorf gibt es auch eine evangelische Kita in freier Trägerschaft. Der Kirchenvorstand kann bei der Beschaffung einer geeigneten Wohnung behilflich sein.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Großmann, Tel. (0 37 21) 12 30 74 oder Pfarrer Bilz, Tel. (03 71) 21 71 43. Bewerbungen bitten wir bis **8. Juli 2022** an den Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Christuskirchspiels Erzgebirge, Am Markt 10, 09235 Burkhardtshaus, E-Mail: markus.grossmann@evlks.de zu richten.

**Ev.-Luth. St.-Wolfgangs-Kirchgemeinde Schneeberg mit Schwesterkirchgemeinden Bockau, Griesbach, Schneeberg-Neustädte und Zschorlau (Kbz. Aue)**

Reg.-Nr. 64103 Schneeberg, St. Wolfgang 110

Die Kirchgemeinde Zschorlau hat ein lebendiges Gemeindeleben, das in vielen Gruppen und Kreisen Ausdruck findet und durch viel ehrenamtliches Engagement mitgetragen wird.

Bedingt durch die Pandemie wurden neue Formate ausprobiert, z. B. Familienandachten, hier ist ein Anknüpfen und Weiterdenken möglich. Manche Gruppen, vor allem im Bereich der Arbeit mit Jugendlichen müssen neu aufgebaut werden. Schwerpunkt der gemeindepädagogischen Arbeit ist die Kirchgemeinde Zschorlau.

Für die Arbeit stehen zur Verfügung:

- Dienstzimmer
- eigenes Haus mit Räumen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie weitere Räume in gut renoviertem Zustand im Pfarrhaus
- gute technische Ausstattung der Kirchgemeinde und großes Materiallager für die gemeindepädagogische Arbeit
- Finanzen für die Ausgestaltung der gemeindepädagogischen Arbeit in gutem Umfang.

Wer gerne im Team arbeitet, findet dazu mit den hauptamtlichen Mitarbeitern der Kirchgemeinde und der Region sowie den ehrenamtlichen Mitarbeitern der Kirchgemeinde und der Allianz vielfältige Möglichkeiten. Weiterhin besteht eine gute Zusammenarbeit mit dem örtlichen Johanniter Kindergarten und Hort. Einen Einblick in das Leben der Kirchgemeinde ermöglicht die eigene Homepage [www.kirche-zschorlau.de](http://www.kirche-zschorlau.de).

Zschorlau bietet eine gute Infrastruktur für das alltägliche Leben und ist ein familienfreundlicher Ort mit Kindertagesstätte, Grund- und Oberschule im Ort. Eine Evangelische Grund- und Oberschule besteht in Schneeberg.

Angaben zu Stelle und Dienstbereich:

- 100 % Gemeindepädagogik in der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zschorlau, darin enthalten 6 Stunden Religionsunterricht, bisher an der Oberschule im Ort
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- befristete Elternzeitvertretung: voraussichtlich bis Januar 2024
- Stellenbewertung: hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle, Entgeltgruppe 9
- Arbeitsschwerpunkte: Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien in der Kirchgemeinde Zschorlau
- Abendmahl mit Kindern noch nicht eingeführt.

Weitere Angaben:

- Gestalten der wöchentlichen Christenlehre- und Jungschargruppen für ca. 70 Kinder
- Neuaufbau und Gestaltung der Jungen Gemeinde
- inhaltliche Gestaltung eines regionalen Eltern-Kind-Kreises
- Begleitung mehrerer ehrenamtlicher Mitarbeiterteams
- Ausgestaltung von Familiengottesdiensten.

Angaben zum Anstellungsträger:

- Gemeindegliederzahl: 6.535 (31. Dezember 2021) im gesamten Schwesterkirchverhältnis
- 5 Pfarrstellen in der Region
- 1 weitere hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle und 3 weitere nebenamtliche Gemeindepädagogenstellen sowie 2 hauptamtliche kirchenmusikalische Stellen.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- hauptamtlicher gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss
- erweitertes Führungszeugnis
- Bereitschaften zu Dienstfahrten mit dem eigenen Pkw (Führerschein der Klasse B)
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Lippky (Pfarramtsleiter Zschorlau), Sosaer Str. 4, 08324 Bockau, Tel. (0 37 71) 45 42 87 sowie Bezirkskatechet Jung, Tel. (03 77 1) 7 04 83 11,

E-Mail: [christoph.jung@evlks.de](mailto:christoph.jung@evlks.de). Bewerbungen bitten wir an den Ev.-Luth. Kirchenvorstand St. Wolfgang Schneeberg, Kirchgasse 7, 08289 Schneeberg, Pfarrer Meinel, zu richten.

**Ev.-Luth. Kirchgemeindegemeinschaft Wilsdruff-Freital (Kbz. Freiberg)**

Reg.-Nr. 64103 Wilsdruff-Freital, KGB 2

Angaben zu Stelle und Dienstbereich:

Im Kirchgemeindegemeinschaft Wilsdruff-Freital ist ab 1. August 2022 unbefristet eine hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (Entgeltgruppe 9) im Umfang von 80 Prozent incl. 4 Stunden Religionsunterricht zu besetzen.

Der Schwerpunkt der Stelle liegt auf der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien. Die Kinder- und Jugendgruppen treffen sich regelmäßig in den einzelnen Gemeinden. In einer Gemeinde wird ein theater- und erlebnispädagogisches Konzept bei der Arbeit mit Kindern verfolgt.

Weitere Projekte sind Familiengottesdienste, Familienkirche, Krippenspiel, Martinsfest, Gemeindefest, Familienfreizeit. Konzeptionelles Arbeiten und überregionale Zusammenarbeit sind ebenfalls Bestandteil der Arbeit.

Die konkreten Dienste werden nach Absprache mit den Mitarbeitenden und dem Kirchenvorstand möglichst gemäß persönlicher Begabungen und Interessen vereinbart. Das Abendmahl mit Kindern ist im Kirchgemeindegemeinschaft noch nicht vollständig eingeführt.

Angaben zum Anstellungsträger:

Im Kirchgemeindegemeinschaft mit ca. 8.600 Gemeindegliedern in acht Gemeinden gibt es drei weitere hauptamtliche gemeindepädagogische sowie zwei nebenamtliche gemeindepädagogische Stellen.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

Voraussetzung ist ein hauptamtlicher gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder ein diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss. Daneben muss ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden. Bereitschaft zu Dienstfahrten mit dem eigenen Pkw muss gegeben sein (Führerschein der Klasse B). Die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ist zwingend notwendig. Unser Kirchgemeindegemeinschaft bietet ein familienfreundliches Wohn- und Arbeitsumfeld zwischen Dresden und dem Tharandter Wald. Im Bereich des Kirchgemeindegemeinschaftes gibt es zwei Ev. Kindertagesstätten in kirchgemeindlicher Trägerschaft



Angaben zum Kirchspiel:

- 5.118 Gemeindeglieder
- 11 Predigtstätten (bei 4 Pfarrstellen) mit 10 wöchentlichen Gottesdiensten
- Abendmahl mit Kindern
- 3 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 31 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insgesamt.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- hauptamtlicher gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss
- erweitertes Führungszeugnis
- Bereitschaften zu Dienstfahrten mit dem eigenen Pkw (Führerschein der Klasse B)
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Büttner, Vorsitzender des Personalausschusses, Mobil (01 74) 8 12 28 49,

E-Mail: uwe.buettner@evlks.de. Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Zschopau, Schloßberg 3, 09405 Zschopau zu richten.

## 6. Referent/Referentin Öffentlichkeit im Dreikönigsforum Dresden

Reg.-Nr. BA 22591/624 allg.

Für das Dreikönigsforum Dresden ist die Stelle Referent/Referentin Öffentlichkeit zu besetzen. Zum Dreikönigsforum Dresden gehören die Evangelische Akademie Sachsen, die Evangelische Erwachsenenbildung Sachsen, die Frauenarbeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und die Männerarbeit der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.

Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstumfang: Teilzeitbeschäftigung (20 Stunden/Woche)

Dienstszitz: Dreikönigsforum Dresden, Hauptstraße 23, 01097 Dresden

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehören insbesondere:

1. Konzeptionelle Arbeit
  - Verantwortliche Mitarbeit an der Entwicklung des Dreikönigsforums Dresden unter dem Aspekt der Öffentlichkeit
  - Mitarbeit an der Programmentwicklung der Evangelischen Akademie Sachsen mit einer theologisch-philosophischen und journalistischen Perspektive
  - Teilnahme und Mitarbeit an Studienleitendenkonferenzen
  - Redigieren des Programms der Evangelischen Akademie Sachsen.

### 2. Online-Präsenz

- verantwortliche Begleitung für die Online-Präsenz der Einrichtungen im Dreikönigsforum
- ständige Pflege und Weiterentwicklung der Homepage der Evangelischen Akademie Sachsen
- Verantwortung für die Präsenz in Social Media in Rücksprache mit den Studienleitungen
- Begleitung und Moderationstätigkeit der Online-Veranstaltungsreihe GEGENÜBERzeitfragen.

### 3. Pressearbeit/Publikationen

- Verantwortliche Begleitung der Einrichtungen im Dreikönigsforum zu Presse- und Publikationsarbeiten, z. B. Pressemeldungen und Flyer zu Angeboten der Einrichtungen im Dreikönigsforum
- Magazin „Sinn“ – Magazin der Evangelischen Akademie Sachsen und Programmheft: Auswahl und Zusammenstellung von Veranstaltungsankündigungen der Studienleitungen, journalistische Beiträge mit thematischem Bezug zu Veranstaltungen der Evangelischen Akademie, Gesamredaktion des Magazins, Koordinierung von Layout, Herstellung und Versand, Finanzcontrolling.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- Hochschulabschluss in den Bereichen Journalistik/Theologie/Medienwissenschaften/Marketingkommunikation oder vergleichbaren Studiengängen
- ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit insbesondere zu Themen des christlichen Glaubens
- Fähigkeit zur Beratung an der Schnittstelle von Studieninhalten und öffentlichem Auftritt
- soziale Kompetenz und sicherer Umgang mit Medienvertretern/Medienvertreterinnen
- sicherer Umgang mit digitalen Tools, Social Media und Datenbanken, Gestaltungskompetenz im Blick auf Printprodukte in der Zusammenarbeit mit Grafikern, Agenturen, Druckereien usw.
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin erwartet ein aufgeschlossenes Team. Die Präsenz des kirchlichen Angebotes sowohl im Raum der Kirche als auch in Zivilgesellschaft und Wissenschaft bedarf eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin, der/die die christlichen Positionen in die Felder des öffentlichen Lebens und der deliberativen Demokratie einspielt.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 11.

Weitere Auskunft erteilt Akademiedirektor Pfarrer Bickhardt, Tel. (03 51) 8 12 43 10, E-Mail: stephan.bickhardt@evlks.de. Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **24. Juni 2022** an Direktor Bickhardt, Evangelische Akademie Sachsen im Dreikönigsforum Dresden, Hauptstraße 23, 01097 Dresden, zu richten.

## **VI. Hinweise**

### **Generalversammlung 2022 Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank**

Wir weisen darauf hin, dass die nächste ordentliche Generalversammlung der Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank am

um 10:00 Uhr im Kongresszentrum Westfalenhallen in Dortmund stattfindet.

**Mittwoch, dem 15. Juni 2022**

Der Vorstand

---

**Herausgeberin:** Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig

**Redaktion/Adressverwaltung:** Martina Mros, Telefon (03 51) 46 92-0 / Fax (03 51) 46 92-144 / E-Mail: [amtsblatt@evlks.de](mailto:amtsblatt@evlks.de)

– Erscheint in der Regel zweimal monatlich –

**Herstellung und Versand:** Union Druckerei Dresden GmbH, Hermann-Mende-Straße 7, 01099 Dresden

ISSN 0423-8346